

# Jugendordnung

Stand 01.01.2021



**Sportanglerverein  
Stirn und Umgebung e.V.**

**Gegründet 1966**

**Jugendordnung**  
**Des Sportanglerverein**  
**Stirn und Umgebung e.V.**  
**Gegründet 1966**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

1. Unter Bezugnahme auf § 10 der Satzung des Sportanglerverein Stirn und Umgebung 1966 e.V. erlässt die Verwaltung folgende Jugendordnung.
2. Die jugendlichen Mitglieder des Sportanglerverein Stirn und Umgebung 1966 e.V. sind im Sinne dieser Ordnung Jungen und Mädchen vom 10. bis 18. Lebensjahr.
3. Die Vereinsjugend führt ein Jugendleben eigener Ordnung.

**§ 2**

**Zweck, Aufgaben und Ziele**

1. Sie hilft jungen Menschen, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, fördert die Erholung und eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Jugendlichen durch aktive Ausübung der Angelfischerei mit ihren vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten, erweitert konsequent das theoretische Wissen und die praktischen Fertigkeiten durch Vorträge, Kurse und fachspezifische Lehrgänge.
2. Sie bewahrt, schützt und pflegt die Natur und Umwelt, indem sie aktiv für die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand sowie für die Renaturierung geschädigter Gewässer eintritt.
3. Sie stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Gruppe durch gemeinsame Veranstaltungen und pflegt die partner-/kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
4. Sie legt Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit der Deutschen Sportjugend und allen Jugendorganisationen ihres Verbandes und Landes.

**§ 3**

**Leitung und Organe der Jugendgruppe**

1. Die Jugendgruppe wird vom Jugendleiter geführt.
2. Organe der Jugendgruppe sind:
  - a) Der Jugendleiter
  - b) Der Jugendsprecher
  - c) Die Gruppenversammlung
3.
  - a) Der Jugendleiter vertritt die Belange der Jugendgruppe und hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung, die junge Generation für die Sportfischerei, Gewässerpflege, die Hege und Pflege des Fischbestandes und die kameradschaftliche Vereinsarbeit zu erziehen.
  - b) Der Jugendsprecher wird durch die Gruppenversammlung aus dem Kreis der Jugendgruppe auf die Dauer von maximal 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Für den Jugendsprecher kann ein Stellvertreter aus der Jugendgruppe bestimmt werden. Der Jugendsprecher, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, vertritt die Belange der Jugendgruppe gegenüber dem Jugendleiter.

- c) In regelmäßigen Gruppenversammlungen entscheidet die Jugendgruppe in Absprache mit dem Jugendleiter und Jugendsprecher über Anregungen, Jahresprogramm und gemeinsame Veranstaltungen und pflegt die partner-/kameradschaftliche Gestaltung des Gruppenlebens.

#### **§ 4**

##### **Aufnahme**

1. Es gelten die Bestimmungen des § 5 der Satzung und sind von einem Erziehungsberechtigten zu beantragen.

#### **§ 5**

##### **Erlöschen der Mitgliedschaft oder/und Übernahme als ordentliches Mitglied**

1. Es gelten die Bestimmungen des § 4 und §7 der Satzung.
2. Mit Beginn des 18. Lebensjahres kann der Jugendliche aus der Jugendgruppe als vollberechtigtes ordentliches Mitglied im Verein übernommen werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Übernahme als ordentliches Mitglied besteht nicht.

#### **§ 6**

##### **Rechte und Pflichten der Jugendlichen**

1. Für die Jugendlichen sind die Bestimmungen der Satzung, der Angel- und Gewässerordnung, der Ehrengerichtsordnung der Jugendordnung und sonstige Anordnungen des Vereins verbindlich.
2. Jugendliche im Besitz des Jugendfischereischeines und eines gültigen Erlaubnisscheines können unter Einhaltung folgender Voraussetzungen an den Vereinsgewässern die Fischweid ausüben:
  - a) Sie dürfen nur mit einer Handangel fischen.
  - b) Sie müssen von einem erwachsenen Vereinsmitglied beaufsichtigt werden und dürfen sich nur auf Ruf,- und Sichtweite von der Aufsichtsperson entfernen.
3. Jugendliche im Besitz des staatlichen Fischereischeins und eines gültigen Erlaubnisscheins können die Fischerei im gleichen Umfang wie Erwachsene ausüben.
4. Zu den Pflichten der Jugendlichen gehört auch der Besuch der Jugend,- und Übungsstunden, sowie den Vereinsveranstaltungen, die insbesondere der Pflege der Kameradschaft, dem Austausch von Informationen oder Schulungen dienen. In dieser Zeit sind alle Vereinsgewässer für Jugendliche gesperrt.

#### **§ 7**


##### **Beiträge und Etat**

1. Die Beiträge für Jugendliche werden von der Verwaltung bzw. in der Beitrags,- und Gebührenordnung festgesetzt und geregelt.
2. Der Etat der Jugendgruppe, der sich aus Finanzmitteln des Vereins und/oder aus Jugendbeiträgen zusammensetzt, wird durch die Verwaltung nach Bedarf festgelegt.
3. Die Verwaltung der Finanzen im vorgegebenen Rahmen erfolgt durch den Jugendleiter

**§ 8**  
**Sonstiges**

1. Gruppenpreise die bei Wettkämpfen für den Verein gewonnen werden, bleiben Eigentum des Vereins.
2. Änderungen dieser Ordnung bleiben der Verwaltung vorbehalten und sind von dieser gem. §10 der Satzung zu beschließen.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Verwaltung am 31.12.2020

  
Schwarz Benedikt  
1.Vorstand